

Bekanntmachung

Lärmaktionsplanung nach EU-Richtlinien für die Stadt Velen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Phase 1

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie die Städte und Gemeinden des Landes NRW in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Das Gebiet der Stadt Velen ist von der Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung nur an den beiden Hauptverkehrsstraßen Bundesautobahn A 31 und Bundesstraße B 67 erfasst.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein kommunales Gesamtkonzept, das gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Bei den in der Stadt Velen betroffenen Bereichen handelt es sich *ausnahmslos um einen planungsrechtlichen Außenbereich*.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie von jeweils zuständigen Behörden vorgesehen.

Die Stadt Velen bietet Ihnen die Möglichkeit der Beteiligung an der Lärmaktionsplanung. Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen.

Grundlage für die nun anlaufende erste Phase ist die vom LANUV NRW erstellte aktuelle Lärmkartierung, die unter folgendem Link im Internet eingesehen werden kann:

<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermkartierung>

Der Link wird während der Beteiligungsphase auch auf der Internetseite der Stadt Velen unter <https://www.velen.de> veröffentlicht.

Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen und im unten genannten Zeitraum Stellungnahmen zu den betroffenen Bereichen in der Stadt (z.B.

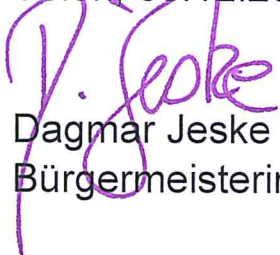
schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift) abgeben.
Die Phase 1 der Beteiligung findet in der Zeit vom

10. Dezember 2023 bis zum 10. Januar 2024

statt. Da beide betroffene Straßen in der Baulast des Bundes liegen, können auch gegebenenfalls erforderliche Lärminderungsmaßnahmen nur über die zuständigen Behörden (Die Autobahn GmbH, Direktion Westfalen, Hamm, für die A 31 und Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld, für die B 67) veranlasst werden. Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Erstellung des Entwurfs des

Lärmaktionsplans soweit möglich und erforderlich berücksichtigt. In einigen Monaten findet dann die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans statt.

Velen, 05.12.2023



Dagmar Jeske
Bürgermeisterin